



BLUE WORLD DAY

Investitionen und rechtliche Bedingungen zwischen
Frankreich und den Vereinigten Arabischen Emiraten –
Eine steuerrechtliche Sichtweise

Christophe JOLK

4. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

1

In-Bound Investment in Frankreich

2

Französisch-emiratische
Beziehungen

3

Gesellschaftsstrukturen in den VAE

4

Französische steuerliche Aspekte –
Strukturierungen mit den VAE

1

In-Bound Investment in Frankreich

Welche Arten der Betriebsniederlassung



Betriebsstätte

oder



Tochtergesellschaft

Definition der Betriebsstätte nach dem DBA

Der Begriff „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Als Betriebsstätten gelten insbesondere:

- (a) ein Ort der Leitung,
- (b) eine Zweigniederlassung,
- (c) ein Büro,
- (d) eine Fabrikationsstätte,
- (e) eine Werkstatt, und
- (f) ein Bergwerk, eine Erdöl- oder Erdgasquelle, ein Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

Eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer sechs Monate überschreitet.

Betriebsniederlassung als Betriebsstätte

- Keine juristische Person
- Weniger Kosten und juristischer Aufwand, doch es bedarf grds. einer eigenständigen Buchhaltung - eignet sich mehr in der Anfangs- bzw. Testphase des französischen Marktes
- Grundsätzlich Besteuerung des Geschäftsbetriebs in Frankreich (Artikel 6 DBA)
 - Zudem noch eventuell eine „Branch Tax“, also eine Quellensteuer auf fingierte Ausschüttungen der Nettoergebnisse, also nach Steuern: grds. 30% / 0% nach DBA

Die üblichsten Gesellschaftsformen für Kapitalgesellschaften

Gesellschaftsformen	Gewöhnliche AG (SA)	Vereinfachte AG (SAS)	GmbH (SARL)	KG-AG (SCA)
Stammkapital:	37 000 €	1 €	1 €	37 000 €
Gesellschafter:	2 (7 wenn notiert)	1	1	1 Komplementär 3 Kommanditisten
Haftung:	Gekappt an Anlage	Gekappt an Anlage	Gekappt an Anlage	Komplementär: generell Kommanditist: gekappt an Anlage
Leitung:	Verwaltungsrat und Geschäftsführer / Vorstand und Aufsichtsrat	Geschäftsführer	Geschäftsführer	Komplementär (commandité)
Besteuerung:	KSt / Est	KSt / Est	KSt / Est	KSt

Betriebsniederlassung als Kapitalgesellschaft

- Eigenständige juristische Person (was den Rechtsverkehr und die Geschäftsbeziehungen im Land vereinfacht)
- Haftung wird auf der Ebene der französischen Gesellschaft eingedämmt
- Besteuerung in Frankreich – Saldo kann in Form von Dividenden an einer emiratischen Muttergesellschaft ausgezahlt werden
 - Quellensteuer: grds. 30% / 0% nach DBA

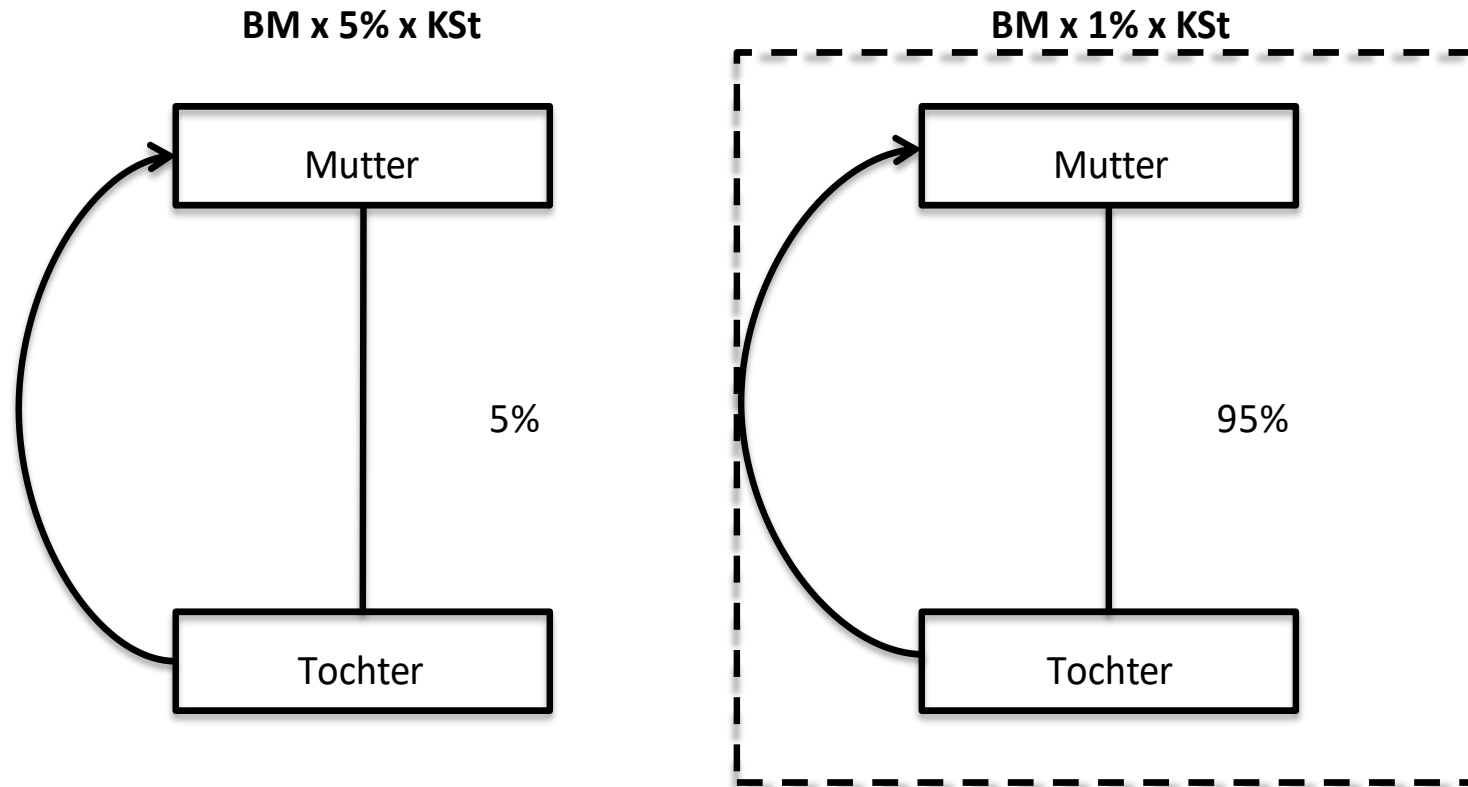
Frz. KSt

Tranchen	Steuerjahre					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
KMU mit Umsatz < 7,63 M €						
- 0 bis 38 120 €	15 %	15%	15%	15%	15%	15%
- 38 120 bis 75 000 €	28 %	28%	28%	28%	26,50%	25%
- 75 000 bis 500 000 €	33,1/3 %					
> 500 000 €		33,1/3 %	31%			
KMU						
- 0 bis 75 000 €	28 %	28%	28%	28%	26,50%	25%
- 75 000 bis 500 000 €	33,1/3 %					
> 500 000 €		33,1/3 %	31%			
Andere Betriebe						
- 0 bis 500 000 €	33,1/3 %	28%	28%	28%	26,50%	25%
> 500 000 €		33,1/3 %	31%			

Steuerzugschrift für Forschungsausgaben (sog. CIR)

- Steuerzugschrift auf die KSt:
 - 30% auf den „Forschungsausgaben“ (spezifische Liste), wenn diese < 100M € und 5% über dieser Schwelle
 - 20% auf den „Innovationsausgaben“ in KMUs (insbesondere bei der Erstellung eines neuen Produktes oder einer neuen Dienstleistung, welches die Eigenschaften oder Nutzungsmöglichkeiten verbessert), für eine Maximalzugschrift von 80.000 € / Jahr
- Sollte nach drei Geschäftsjahren die Zugschrift nicht vollständig erschöpft worden sein (gar sofort bei KMUs), kann diese vom Staat ausgezahlt werden

Besteuerung von Dividenden bei Gesellschaftsgruppen (in Frankreich)



Steuerbefreiung für entsandte Mitarbeiter (nach Frankreich)

- Ausschließlich für Mitarbeiter die in den letzten 5 Jahren nicht in Frankreich ihren Steuerwohnsitz hatten – Steuervorteil max. für 8 Jahre anwendbar
- Steuerbefreiung entweder auf die „Frankreichprämie“, oder pauschal auf 30% der Gesamtnettobezahlung
 - In beiden Fällen muss der beststeuerbare Betrag bei den betriebsüblichen Standards bleiben
- Steuerbefreiung auf die Anzahl der Tage die im Ausland gearbeitet wurden
- Zur Wahl der Begünstigten: die allgemeine Steuerbefreiung kann nicht 50% der Gesamtbezahlung übersteigen (Alt. 1), oder die spezifische Steuerbefreiung für die Tätigkeit im Ausland kann nicht 20% der frz. beststeuerbaren Tätigkeit übersteigen (Alt. 2)

2

Französisch-emiratische Beziehungen

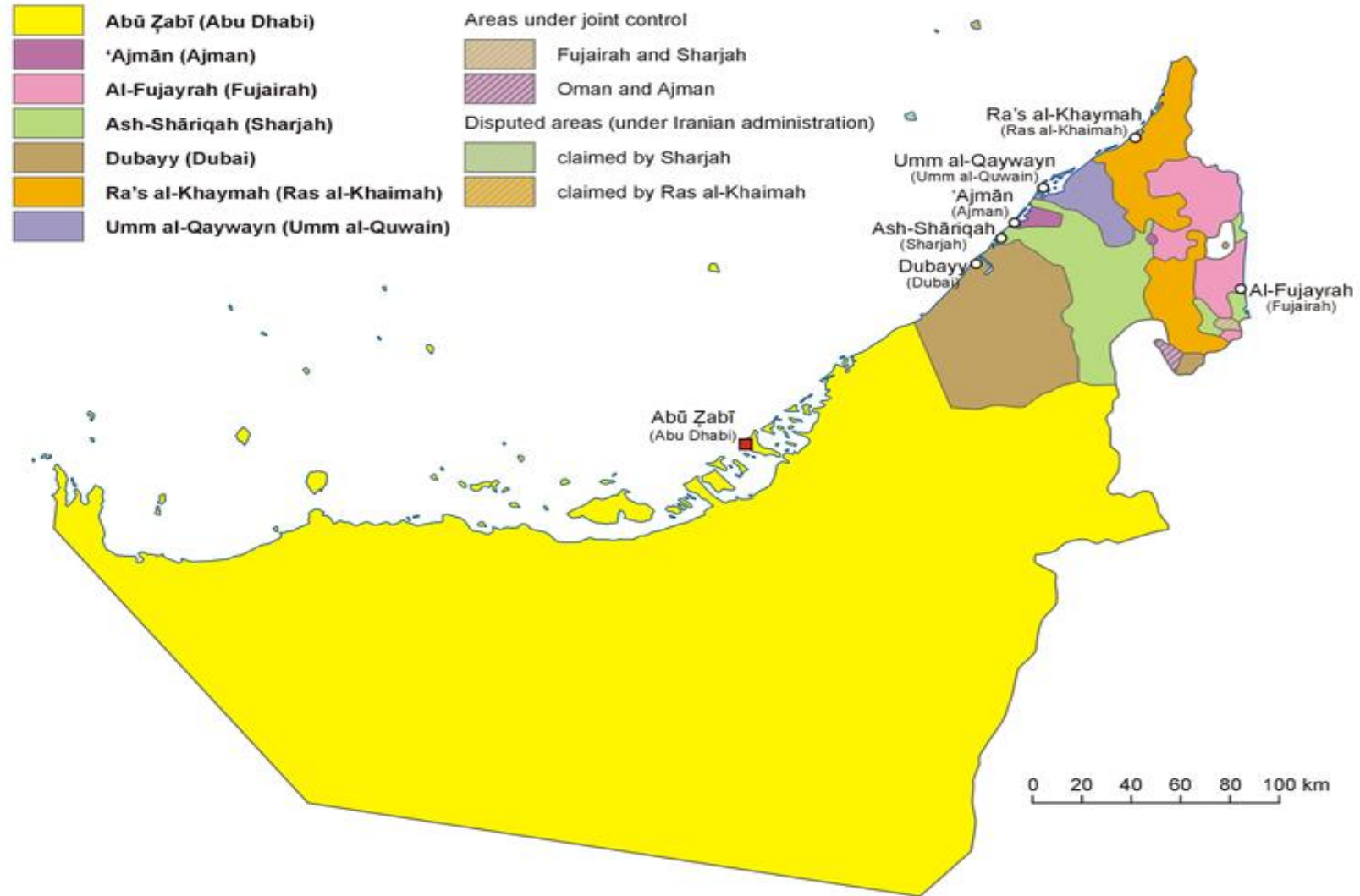
Einige Fakten zu den Beziehungen zwischen Frankreich und den Vereinigten Arabischen Emiraten

- 60.000 französische Staatsbürger leben in den VAE, 10.000 französische Schüler in 6 französische Schulen
- Sorbonne Universität und Louvre Museum in Abu Dhabi
- Französische Militärstützpunkte in Abu Dhabi
- Mehr als 600 französische Unternehmen in den VAE - Frankreich ist der viertgrößte Investor in den VAE
- Die VAE sind der zweitgrößte Investor aus dem Golf der in Frankreich investiert

3

Gesellschaftsstrukturen in den VAE

Die Vereinigten Arabischen Emiraten



Einige Eckdaten

- Die VAE sind ein Bundesstaat
- Jeder Staat hat seine zuständigen Behörden
- Eine in einem Staat etablierte Gesellschaft kann grds. nur in diesem Staat operieren
- Es gibt freie Handelszonen, sog. „Free Zones“, in der jede ihre eigene Spezialregeln hat
- Grds. steuerfrei (außer Öl-/Gasgeschäft und Bankwesen), bis auf eine MwSt von 5%, aber mehrere Lizenzgebühren, die die jeweiligen Staaten finanzieren

Einige Gesellschaftsformen in den VAE

	Limited Liability Company	Free Zone Entity	Branch
Art	Juristische Person	2 klassische Typen (LLC/Branch)	Keine juristische Person
Behörde	Spezifische Wirtschaftsbehörde	Spezifische Free Zone Behörde	Spezifische Wirtschafts- oder Free Zone Behörde
Geschäftsbetrieb	Grds. alles, unter dem Vorbehalt des Erhalts der Lizenz	Je nach Free Zone	Ziemlich eingeschränkt und grds. kein Vertrieb
Sponsor	Lokaler Partner hält mindestens 51%	Kann zu 100% von einem ausländischen Investor gehalten werden	N / A

Einige berühmte „Free Zones“ in den VAE

Abu Dhabi Global Market (ADGM)	Dubai Creative Cluster (DCCA)	Dubai International Financial Centre (DIFC)	Dubai Multi Commodities Center (DMCC)	Jebel Ali Free Zone (JAFZA)	Ras Al Khaimah Economic Zone (RAKEZ)
Financial Services Common Law Regelwerk	IT, Media, Healthcare, Fashion, Entertainment, Science, Technology	Führender Financial Services Hub für Mittlerer Osten, Afrika und Südasien Common Law Regelwerk	Öl und Gas, Edelmetalle und Diamanten	Handel, Produktion und Logistik	Handel, Produktion und Logistik

Beispiel des Dubai International Financial Centre (DIFC)



Beispiel des Dubai International Financial Centre (DIFC)

- Unabhängige Common Law / britische Gerichtsbarkeit (englische Richter, Barristers)
- Eigenständige Gesetzgebung, stark britisch beeinflusst
- Mehrere interessante gesetzliche Strukturierungsobjekte (z.B. Trusts und Foundations), die auch die Redomizilierungen von ausländischen Formen im DIFC erlauben
- Führender Financial Hub für den Mittleren Osten, Afrika und Südasien: Banken, Asset & Wealth Managers, Hedge Funds, etc.

4

Französische steuerliche Aspekte –
Strukturierungen mit den VAE

Einige mögliche Steuerschranken

- Es muss grundsätzlich geprüft werden, dass die jeweilige VAE Struktur auch von DBAs Gebrauch machen kann (z.B. „subject to tax“ Test, „Tax Residency Certificates“)
- Definition des steuervorteilhaften Landes: Besteuerung < 50% als die die in Frankreich anfallen würde
 - Also sind grds. die VAE betroffen
- Nicht kooperative Staaten oder Gebiete
 - In Frankreich werden diese jährlich aufgelistet - VAE sind nicht gelistet
 - Wenn auf der frz. Liste, dann gibt es mehrere nachteilige Steuerkonsequenzen, insbesondere Quellensteuersätze in Höhe von 75% (z.B. bei Dividenden oder gewisse Gewinne auf Mobilien)
 - VAE waren zeitweise auf der sog. „schwarzen Liste“ der EU – nach dem letzten Stand stehen diese „unter Beobachtung“, um die neuen Auflagen des Informationsaustauschs umzusetzen

Einige mögliche Steuerschranken

- „CFC Rules“: Tochtergesellschaft (mehr als 50%) oder Betriebstätte in den VAE kann in Frankreich besteuert werden
 - DBA verhindert dies grds. nicht
 - Exkulpationsmöglichkeit wenn dargestellt werden kann, dass die Lokalisierung in den VAE prinzipiell nicht aus Steuergründen geschehen ist, also, dass u.a. die Tochtergesellschaft oder Betriebsstätte einen effektiven und lokalen Geschäftsbetrieb besitzt
- Nichtabzugsfähige Kosten, für Beträge die an VAE Personen (natürliche oder juristische) ausgezahlt werden, es sei denn es kann dargelegt werden, dass diese reelle Transaktionen entsprechen und nicht anormal oder übertrieben erscheinen

Einige mögliche Steuerschranken

- „Offshore Investments“: natürliche Personen die mindestens 10% in einem VAE Rechtskonstrukt (juristische Person, Organismus, Trust) halten, welches hauptsächlich ein Vermögen aus Mobilien verwaltet
 - Besteuerung als Kapitalerträge, selbst auf nicht ausgeschüttete Erlöse, auf einer 125%igen Basis
 - Exkulpationsmöglichkeit wenn dargelegt werden kann, dass es sich nicht um ein artifizielles Konstrukt handelt, dessen Ziel es ist, die frz. Steuer zu umgehen



Q&A

Ihr Kontakt



Christophe JOLK
Partner

Attorney-at-law, bars of:
New York, Paris and Luxembourg

cjolk@bmhavocats.com
01 42 66 59 27

Expertise – Tax:

International business transactions
International business and private client structurings
Real estate transactions
Tax litigation

Languages:

German, French, English

29, rue du Faubourg St-Honoré
75008 Paris

Tel: + 33 1 42 66 63 19
Fax: + 33 1 42 66 64 81
bmh@bmhavocats.com

www.bmhavocats.com



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

BMHAVOCATS

29, RUE DU FAUBOURG SAINT-HONORÉ
75008 PARIS

TEL: + 33 1 42 66 63 19 / FAX: + 33 1 42 66 64 81
bmh@bmhavocats.com

www.bmhavocats.com

